

Abschrift

(zur Entscheidungssammlung des Senats)

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 102/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Annette M. [REDACTED] geb. M. [REDACTED], [REDACTED], Rue D. [REDACTED]
[REDACTED] P. [REDACTED]/S. [REDACTED] (Frankreich),

Klägerin und Beschwerde-
führerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, [REDACTED]-[REDACTED]-Straße 1, [REDACTED] M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerde-
gegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Marx und die Richter Zorn,
Fuchs, Winter und Dr. Grasshof

am 13. Februar 1986

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 25. April 1985 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der Beweise. Dabei geht er von
der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zur
Anwendung des § 150 Abs. 1 EEG in RnW 1970, 503 aus.
Wenn er sich bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze nicht
davon überzeugen kann, daß sich die 1937 in Bukarest
geborene Klägerin weder bei Verlassen des Vertreibungs-
gebietes 1951 noch bei Beginn der nationalsozialistischen
Verfolgung 1941 in ihrem persönlichen Lebensbereich

- 3 -

Überwiegend der deutschen Sprache bedient hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Abstellen auf die mangelhafte Beherrschung der deutschen Schriftsprache ist keiner der maßgeblichen Gründe, aus denen das Berufungsgericht eine Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verneint. Hierauf kann eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und demgemäß die Zulassung der Revision nicht gestützt werden.

Narz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

